



Leitantrag zur Neufassung der Landessatzung

Alternative für Deutschland Baden-Württemberg
Leitantrag für den 18. Landesparteitag

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	3
§ 2	Mitgliedschaft	3
§ 3	Gliederung	4
§ 4	Der Landesverband	6
§ 5	Der Landesparteitag	8
§ 6	Der Landeskongress	11
§ 7	Der Landesvorstand	14
§ 8	Aufstellungsversammlung zur Landesliste für den Landtag von Baden-Württemberg	17
§ 9	Aufstellungsversammlung zur Landesliste für den Deutschen Bundestag	17
§ 10	Notstandsklausel	17
§ 11	Vereinigungen	18
§ 12	Jugendorganisation	18
§ 13	Landesprogrammkommission & Landesfachausschüsse	19
§ 14	Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung	20
§ 15	Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	21

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Landesverband führt den Namen Alternative für Deutschland Baden-Württemberg. Die Kurzbezeichnung lautet AfD BW.

(2) Der Sitz des Landesverbandes ist Stuttgart. Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes ist das Bundesland Baden-Württemberg.

(3) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Mitgliedschaft

(1) Mit der Mitgliedschaft im Landesverband erkennt das Mitglied diese Satzung an.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Aufnahmeantrags der Vorstand des Kreisverbands, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Erfolgt innerhalb dieser Zeit kein Aufnahmebeschluss, kann der übergeordnete Gebietsverband abschließend über die Aufnahme entscheiden. Wird der Aufnahmebeschluss gefasst, teilt der beschlussfassende Vorstand dies den übergeordneten Gebietsverbänden und der Bundespartei mit. Dem aufnehmenden Gebietsverband ist das elektronische Hinterlegen sämtlicher zur Aufnahme erforderlicher Unterlagen in einer Weise zu ermöglichen, in der alle übergeordneten Gebietsverbände und die Bundespartei unverzüglich über die Zustimmung zur Aufnahme informiert werden.

(3) Zeigt ein Mitglied den Wechsel des melderechtlichen Hauptwohnsitzes einem Gebietsverband an, gibt der Gebietsverband diesen Umstand der Mitgliederverwaltung des Landesverbandes zur Kenntnis. Das Mitglied wird dem Gebietsverband zugeordnet, in dem es seinen melderechtlichen Hauptwohnsitz hat.

(4) Die Zuordnung eines Mitgliedes zu Gebietsverbänden, in denen das Mitglied keinen melderechtlichen Hauptwohnsitz hat (Ausnahmefall gem. § 4 Abs. 6 Bundessatzung), ist widerruflich und längstens bis zum Wegfall der beantragten Gründe genehmigungsfähig. Das Mitglied zeigt den Vorständen der Gebietsverbände unverzüglich an, wenn die Umstände, die für die Mitgliedschaft in einem vom melderechtlichen Hauptwohnsitz abweichenden Gebietsverband beantragt wurden, nicht mehr länger gegeben sind (Mitwirkungspflicht). Bei Wegfall der Umstände der beantragten Gründe, die für die Zuordnung zu einem vom melderechtlichen Hauptwohnsitz abweichenden Gebietsverband maßgeblich waren, ist das Mitglied unverzüglich wieder dem Gebietsverband zuzuordnen, in dem es seinen melderechtlichen Hauptwohnsitz hat (Regelfall gem. § 4 Abs. 5 Bundessatzung).

§ 3 – Gliederung

(1) Der Landesverband untergliedert sich in den Regierungsbezirken in Bezirksverbände, die Bezirksverbände in den Landkreisen / Stadtkreisen in Kreisverbände, die Kreisverbände in den Stadtkreisen in Stadtbezirksverbände und in den Städten / Gemeinden in Ortsverbände (i.F. nachgeordnete Gebietsverbände).

(2) Innerhalb eines Regierungsbezirks gibt es nur einen Bezirksverband, innerhalb eines Landkreises / Stadtkreises nur einen Kreisverband, innerhalb eines Stadtbezirks nur einen Stadtbezirksverband und innerhalb einer Stadt / Gemeinde nur einen Ortsverband.

(3) Die nachgeordneten Gebietsverbände haben Satzungs- und Personalautonomie und mit Ausnahme der Stadtbezirks- / Ortsverbände auch Finanzautonomie; die Satzungsautonomie der Stadtbezirks- / Ortsverbände ist innerhalb des Rahmens, den der Landeskonvent vorgibt, auszuüben. Innerhalb der politischen Grundsätze der Partei haben die kommunalen Verbände in kommunalen Angelegenheiten Programmautonomie.

(4) Die nachgeordneten Gebietsverbände sind selbstorganschafflich organisiert. Ihre Satzungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen.

[Aufgaben]

(5) Die nachgeordneten Gebietsverbände haben die Aufgabe, die politische Willensbildung in ihrem Gebietsverband und im öffentlichen Leben zu fördern und zu manifestieren, ihre Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen im Tätigkeitsgebiet des Gebietsverbandes zu unterrichten und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen, das Gedankengut der Partei im Tätigkeitsgebiet des Gebietsverbandes zu verbreiten und für die Ziele der Partei zu werben und die Belange der Partei öffentlich zu vertreten, die politischen Beschlüsse in den Organen und Ausschüssen der übergeordneten Verbänden zu vertreten und die politischen Beschlüsse der übergeordneten Verbände durchzuführen sowie die nachgeordneten Verbände bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten.

(6) Die Bezirksverbände haben insbesondere auch die Aufgabe, Vorschläge für die Landeslisten zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament zu erarbeiten, wobei sie insbesondere auf regionale Ausgewogenheit zu achten haben. Gleiches gilt für die Wahlen der Organe und Ausschüsse des Landesverbandes. Die Bezirksvorstände unterstützen die Kreisvorstände bei der Verwaltung der Mitglieder in Ihrem Tätigkeitsgebiet, beantworten Rückfragen aus den Kreisvorständen und vermitteln in allen Angelegenheiten zwischen den Kreisvorständen und den Organen des Landesverbands. Die Bezirksvorstände sollen aus drei Mitgliedern bestehen.

(7) Die Kreisverbände haben insbesondere auch die Aufgabe, den politischen und organisatorischen Erfahrungsaustausch mit den Stadtbezirks- / Ortsverbänden zu pflegen sowie die Zusammenarbeit mit den Kreisräten der Partei zu sichern. Die Kreisvorstände unterstützen die Mitglieder bei der Beantwortung einfacher Fragen und besorgen die Aktualisierung der Mitgliederdaten in der Mitgliederverwaltung des Landesverbandes.

(8) Die Stadtbezirks- / Ortsverbände haben insbesondere auch die Aufgabe, die Zusammenarbeit mit den Stadt- / Gemeinderäten der Partei zu sichern. Sie vertreten die Grundsätze der Partei im öffentlichen Leben in den Stadtbezirken und Gemeinden. Die Anerkennung von Stadtbezirks- / Ortsverbänden erfolgt durch Zustimmung der Parteitage der zuständigen Kreisverbände.

[Schnittstellen]

(9) Zur Durchführung von Wahlkämpfen zu Europa-, Bundes- und Landtagswahlen sind die nachgeordneten Gebietsverbände an die programmatischen Vorgaben des Landesvorstands gebunden.

(10) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Landesverbands und der nachgeordneten Gebietsverbände haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

(11) Im Innenverhältnis haftet der Landesverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbands nur, wenn der Landesvorstand dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(12) Nachgeordneten Gebietsgliederungen geben dem Landesvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Parteitage bzw. Hauptversammlungen und Aufstellungsversammlungen zu öffentlichen Wahlen. Der Vorstand des Gebietsverbands einer höheren Stufe kann einen Vertreter benennen, der auf den Parteitag und Hauptversammlungen nachgeordneter Gebietsverbände Rederecht hat.

(13) Hat ein nachgeordneter Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, kann der Vorstand der nächsthöheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag bzw. zur Hauptversammlung einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.

(14) Aufstellungsversammlungen zu öffentlichen Wahlen werden durch den Vorstand des Gebietsverbandes der niedrigstens Stufe einberufen, dessen Tätigkeitsgebiet den Wahlkreis vollständig umfasst. Der Landesvorstand kann dem Vorstand des ladungsberechtigten Gebietsverbandes eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer eine ordnungsgemäße Aufstellungsversammlung durchzuführen ist. Verstreicht diese Frist, ohne dass eine ordnungsgemäße Aufstellungsversammlung stattgefunden hat, soll ersatzweise der Landesvorstand laden. Zu Aufstellungsversammlungen gelten ergänzend zu den Wahlgesetzen die Regelungen der Satzung zur Ladung zu Parteitagen des ladenden Gebietsverbandes in entsprechender Anwendung für die Aufstellungsversammlung.

(15) Listen zu öffentlichen Wahlen dürfen den Namen der Partei führen, wenn diese mehrheitlich mit Mitgliedern der Partei besetzt sind oder die übrigen Kandidaten keiner anderen Partei oder politischen Vereinigung angehören und kein Konkurrenzverhältnis zur Partei gegeben ist.

(16) Parlamentarische Zusammenschlüsse dürfen den Namen der Partei nur führen, wenn diese mehrheitlich aus Mitgliedern der Partei bestehen.

§ 4 – Der Landesverband

(1) Organe des Landesverbandes sind

- (a) der Landesparteitag,
- (b) der Landeskongress,
- (c) der Landesvorstand
- (d) die Aufstellungsversammlung zur Landesliste für den Landtag von Baden-Württemberg,
- (e) die Aufstellungsversammlung zur Landesliste für den Deutschen Bundestag.

[Geschäftsstelle der Organe]

(2) Der Landesverband unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Die Führung der Landesgeschäftsstelle ist durch einen zu benennenden Geschäftsstellenleiter besorgen zu lassen; er hat das ausschließliche Recht, die Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle fachlich anzuweisen. Der Geschäftsstellenleiter wird jeweils durch einen Vertreter der Organe des Landesverbandes angewiesen. Die Organe sollen den weisungsbefugten Vertreter benennen. Der Geschäftsstellenleiter hat den Anweisungen der Organe des Landesverbandes nur Folge zu leisten, soweit die Anweisungen durch die Zuständigkeit des Organs abgedeckt sind. Die personelle Führung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle obliegt dem Landesvorstand.

(3) Die Landesgeschäftsstelle übermittelt den Vertretenen die Beratungsgegenstände und etwaige Beschlussfassungen. Die Vorsitzenden der Organe und Ausschüsse geben diese bei der Landesgeschäftsstelle ein.

[Schiedsgericht]

(4) Der Landesverband unterhält ein Landesschiedsgericht. Der Sitz des Landesschiedsgerichts ist am Sitz des Landesverbandes. Die Führung der Geschäftsstelle ist durch das Landesschiedsgericht zu organisieren. Die Schiedsgerichtsgeschäftsstelle ist nur an die Weisungen des Landesschiedsgerichts gebunden. Die Kommunikation und Datenverarbeitung ist gesondert von den Organen des Landesverbandes zu organisieren. Es gilt die Schiedsgerichtsordnung der Partei.

(5) Soweit die Landesschiedsrichter an der Urteilsfindung mitgewirkt haben, sollen sie für ihre ehrenamtliche Tätigkeit mit der Feststellung der materiellen Rechtskraft des Urteils eine angemessene pauschale Aufwandsvergütung erhalten. Der Landeskongress beschließt über die Höhe der Aufwandsvergütung.

[Mandatsträgerabgabe]

(6) Abgeordnete im Landtag von Baden-Württemberg entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von acht von Hundert der Bemessungsgrundlage an den Landesverband; dieser ist monatlich fällig.

(7) Abgeordnete im Deutschen Bundestag entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von acht von Hundert der Bemessungsgrundlage an den Landesverband; dieser ist monatlich fällig.

(8) Auf Nachweis ermäßigt sich der Beitragssatz der Abs. 6 und 7 für jedes unterhaltsberechtigten Kind um einen von Hundert.

(9) Bemessungsgrundlage des Beitrags nach Abs. 6 und 7 ist die jeweilige Abgeordnetenentschädigung zuzüglich etwaiger Amts- oder Funktionszulagen.

(10) Auf Nachweis reduziert sich die Bemessungsgrundlage im Falle der Kürzung der Abgeordnetenentschädigung wegen Verrechnung mit Versorgungsbezügen oder der Kürzung von Versorgungsbezügen um den Betrag der Kürzung.

(11) Nachweise nach Abs. 8 oder 10 sind abschließend bis zur Fälligkeit des Mandatsträgerbeitrags gegenüber dem Landesschatzmeister einzureichen.

(12) Hat ein Mandatsträger in die Veröffentlichung der Zahlung seiner Mandatsträgerbeiträge in Schrift - oder Textform eingewilligt und hat die Mitteilung nicht durch den Bundesverband der Partei zu erfolgen, erteilt die Landespartei den Mitgliedern über die Zahlungen der Mandatsträger gem. Abs. 6 bis 9 Auskunft. Die jährliche Auskunft beschränkt sich auf die Angabe des vollständigen Namens des Mandatsträgers und dessen geleisteten Zahlungen an den von ihm geschuldeten Mandatsträgerbeiträgen in von Hundert. Bei dieser Auskunft werden Zahlungen über die geschuldeten Mandatsträgerbeiträge hinaus nicht berücksichtigt. Liegt keine Einwilligung nach Satz 1 vor, unterbleibt eine Auskunft.

(13) Die Kreisverbände können in ihren Satzungen die Mandatsträgerbeiträge von Mandatsträgern in kommunalen Vertretungen regeln.

[Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände]

(14) Der Landesverband entsendet die durch die Kreisparteitage gewählten Vertreter des Landesverbandes für den Bundesparteitag. Die Sitze, die dem Landesverband für den Bundesparteitag durch den Bundesverband zugeteilt wurden, werden den Kreisverbänden soweit nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren zugeteilt, bis die Anzahl der noch nicht zugeteilten Sitze der Anzahl der Kreisverbände entspricht, denen noch kein Sitz zugeteilt wurde. Diese übrigen Sitze werden den Kreisverbänden zugeteilt, auf die noch kein Sitz entfallen ist (Sockelmandat). Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht, ausgenommen der Mitglieder, welche zu diesem Zeitpunkt mit der Beitragszahlung im Verzug waren. Eine Neuwahl oder eine Ergänzungswahl ist jederzeit möglich; im Falle einer Ergänzungswahl tritt der Gewählte in die laufende Amtszeit ein.

(15) Der Landesverband entsendet die durch den Landesparteitag gewählten Vertreter des Landesverbandes für den Bundeskonvent. Als Vertreter des Landesverbandes kann nur entsendet werden, wer nicht zugleich Mitglied im Bundesvorstand ist. Eine Neuwahl oder eine Ergänzungswahl ist jederzeit möglich; im Falle einer Ergänzungswahl tritt der Gewählte in die laufende Amtszeit ein.

(16) Der Landesverband entsendet die durch die Kreisparteitage gewählten Vertreter des Landesverbandes für die Europawahlversammlung. Die Vertreter des Landesverbandes für die Europawahlversammlung werden beachtlich der Wahlgesetze in den Kreisverbänden gewählt. Die Sitze, die dem Landesverband für die Europawahlversammlung durch den Bundesverband zugeteilt wurden, werden den Kreisverbänden soweit nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren zugeteilt, bis die Anzahl der noch nicht zugeteilten Sitze der Anzahl der Kreisverbände entspricht, denen noch kein Sitz zugeteilt wurde. Diese übrigen Sitze werden den Kreisverbänden zugeteilt, auf die noch kein Sitz entfallen ist (Sockelmandat). Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht. Eine Neuwahl oder eine Ergänzungswahl ist jederzeit möglich; im Falle einer Ergänzungswahl tritt der Gewählte in die laufende Amtszeit ein.

(17) Der Landesverband soll die gewählten Vertreter des Landesverbandes für den Bundesparteitag und den Bundeskonvent auffordern, sich binnen einer angemessenen Frist zu erklären, ob sie an der Vertreterversammlung teilnehmen können.

Nach Ablauf dieser First stellt der Landesverband unter den positiven Rückmeldungen die Reihenfolge der Entsendung der gewählten Vertreter des Landesverbandes zum Bundesparteitag nach dem Sainte-Laguë / Schepers-Verfahren fest und informiert die Vertreter über deren Entsendung durch den Landesverband.

(18) Der Landesvorstand organisiert am Vorabend der Versammlung ein Treffen der Vertreter des Landesverbandes in regionaler Nähe zum Versammlungsort.

[Sonstiges]

(19) Der Landesvorstand benennt den Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Datenschutzbeauftragte darf keinem Organ angehören, das die regelmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortet. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten werden veröffentlicht und der Aufsichtsbehörde mitgeteilt. Dem Datenschutzbeauftragten soll die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, insbesondere wenn Systeme zur Verarbeitung personenbezogener Daten eingeführt oder personenbezogene Daten an Dritte übermittelt werden sollen.

(20) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse werden in der Landesgeschäftsstelle geführt. Ein Vertreter hat für die Wahrnehmung seiner Aufgabe gegenüber der Landesgeschäftsstelle eine datenschutzrechtliche Verpflichtungserklärung sowie eine datenschutzrechtliche Einwilligung vorzulegen, so dass die persönliche Mailadresse zur Kontaktaufnahme gegenüber den Vertretenen zum Zweck der Vertretung bekannt gegeben werden darf.

§ 5 – Der Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr oder auf Antrag statt.

(2) Ein Landesparteitag ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Landesvorstand dies beschließt oder wenn

- (a) der Landeskongress es beschließt,
 - (b) auf Verlangen durch Beschluss der Vorstände von jeweils fünf Kreisverbänden aus drei verschiedenen Bezirksverbänden,
 - (c) auf Verlangen durch Beschluss der Parteitage von jeweils drei Kreisverbänden aus drei verschiedenen Bezirksverbänden oder
 - (d) auf Verlangen von zehn vom Hundert der Mitglieder des Landesverbandes.
- Landesparteitage, die auf Verlangen nach S. 1 einberufen werden, können sach- oder personenbezogener Fragen zur Abwahl oder Abberufung einzelner oder aller Mitglieder eines Organs oder zur Besetzung oder Neuwahl ganzer Organe nur entscheiden, soweit der Landeskongress oder der Landesvorstand dies beschließt und der Antrag zur Versammlung fristgerecht eingegangen ist.

(3) Zwischen der Einberufung der Landesparteitages auf Begehren nach lit. a bis e muss einen Mindestzeitpunkt von neun Monate liegen.

(4) Der Landesvorstand beschließt über Ort und Datum des Landesparteitages. Der Landesparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

[Aufgaben]

(5) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratungen und die Beschlussfassungen über das Parteiprogramm, die Satzung, die Beitragsordnung und die Auflösung des Landesverbands.

Der Landesparteitag wählt die Mitglieder des Landesvorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände. Darüber hinaus ist der Landesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und dem Landesvorstand und dem Landeskonvent Weisungen zu erteilen. Der Landesparteitag kann Anträge zur Entscheidung an den Landeskonvent überweisen.

(6) Der Landesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegen. Der finanzielle Teil des Berichts ist durch die gewählten Rechnungsprüfer vollständig zu überprüfen und das Ergebnis dem Landesparteitag vorzutragen. Der Landesparteitag kann über die Entlastung des Landesvorstandes nur beschließen, soweit der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts mit der Einladung zum Landesparteitag übersandt wurde. Unbeschadet dessen ist der Landesvorstand verpflichtet, den Rechenschaftsbericht dem Bundesvorstand vorzulegen.

(7) Der Landesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten entgegen.

[Einberufung]

(8) Der Landesparteitag wird vom Landesvorstand in Textform unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung kann per E-Mail übermittelt werden, sofern der Adressat eine Email-Adresse hinterlegt hat. Zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderliche Unterlagen sind mit zugänglich zu machen. Im Falle einer Ortsverlegung ist mit gleichem Inhalt, aber angepasstem Ort einzuladen und eine Frist von zwei Wochen zu wahren.

(9) Die Einladung richtet sich an alle Mitglieder des Landesverbandes. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Einladung bei der Landesgeschäftsstelle hinterlegten Daten der Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Änderungen ihrer Daten unverzüglich an die Landesgeschäftsstelle zu übermitteln.

[Anträge]

(10) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch den Landesparteitag können bis zwei Wochen vor dem Parteitag beim Landesvorstand eingereicht werden. Anträge sollen begründet werden. Eingereichte Anträge sind nebst Begründung unverzüglich den Mitgliedern des Landesverbandes elektronisch zugänglich zu machen und im Übrigen mit einer Frist von einer Woche vor dem Landesparteitag den Mitgliedern zuzuleiten. Anträge bzw. Begründungen sollen soweit geschwärzt werden, wie augenscheinlich offensichtlich unrichtige oder unbewiesene Behauptungen zu Lasten Dritter vorliegen.

(11) Am Landesparteitag antragsberechtigt sind

- (a) der Landesvorstand,
- (b) der Landeskonvent,
- (c) fünf Mitglieder des Landesverbands,
- (d) die Parteitage der Gebietsverbände der jeweils beiden nächstniedrigen Stufen,
- (e) die Vertreter der Gebietsverbände der jeweils beiden nächstniedrigen Stufen,
- (f) die Ausschüsse des Konvents,
- (g) die Landesprogrammkommission,
- (h) die Landesfachausschüsse sowie
- (i) der Satzungsausschuss.

(12) Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Landesparteitag. Dieser Vertreter hat das Rederecht zu dem Antrag.

[Eröffnung, Tagesordnung]

(13) Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(14) Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge geändert oder fristgerecht gemäß Absatz 9 beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter, zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich; Beschlüsse können unter solchen Tagesordnungspunkten nicht gefasst werden. Nach Feststellung der Tagesordnung durch den Landesparteitag ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

[Wahl und Abwahl des Vorstands]

(15) Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand in gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre. Vorschlagsberechtigt sind fünf antragsberechtigte Versammlungsteilnehmer. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Landesparteitages aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands. Die Neuwahl des Landesvorstandes ist bis zu drei Monate vor Ende der regulären Amtszeit möglich. In diesem Fall endet die Amtszeit des amtierenden Vorstands mit der Neuwahl, sofern der Parteitag nichts anderes beschließt. Der Landesparteitag kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

[Wahl der Schiedsrichter und der Rechnungsprüfer]

(16) Der Landesparteitag wählt die Schiedsrichter und Rechnungsprüfer für eine personenbezogene Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Diese Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(17) Die Tätigkeit der Schiedsrichter und Rechnungsprüfer im Landesverband ist unvereinbar mit einer Tätigkeit

- (a) für die Partei, eine Parteigliederung oder eine anerkannte Vereinigung der Partei oder des Landesverbandes,
- (b) für ein anderes Mitglied eines Organs
- (c) für eine parteinahe Stiftung und für einen Abgeordneten oder ein Fraktion im Europaparlament oder Bundestag oder Landesparlament.

Nimmt ein Schiedsrichter oder ein Rechnungsprüfer eine solche Tätigkeit auf, endet seine Amtszeit mit sofortiger Wirkung.

[Beschlussfassung]

(18) Der Landesparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitags anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.

(19) Der Landesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(20) Beschlüsse zur Änderung der Landessatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen (einfache Zweidrittelmehrheit).

(21) Entscheidungen über die Auflösung des Landesverbands bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.

(22) Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung des Landesverbandes muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden. Für die Durchführung der Urabstimmung gelten die Regelungen über Mitgliederentscheide der nach § 14 Absatz 5 der beschlossenen Verfahrensordnung entsprechend.

(23) Die Kreisverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung des Landesverbandes bedürfen.

[Sonstiges]

(24) Der Landesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Landesparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich zu machen.

(25) Vor der Aufnahme von Koalitionsverhandlungen auf Landesebene ist eine Empfehlung des Landeskonvents einzuholen. Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch Mitgliederentscheid nach § 14.

§ 6 – Der Landeskonvent

(1) Der Landeskonvent ist für alle finanziellen, organisatorischen und politischen Fragen des Landesverbandes zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind oder Beschlüssen des Landesparteitages entgegenstehen. Der Landeskonvent beschließt insbesondere über die Finanzordnung des Landesverbandes, den Haushalt des Landesverbandes, über die Höhe und den Zweck der Zuweisung finanzieller Mittel an nachgeordnete Gebietsgliederungen und an den Landesverband der Jugendorganisation der Partei, über Ausführungsbestimmungen zu Regelungen der Landessatzung und Ordnungen des Landesverbandes, über die Geschäftsordnungen der Ausschüsse des Landeskonvents und über die Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide nach § 14.

(2) Der Landeskonvent kann unter Beachtung der Satzungen der übergeordneten Gebietsverbände verbindliche Vorgaben für Satzungen von Stadtbezirks- / Ortsverbänden beschließen.

(3) Auf Antrag der Kreisschatzmeisterkonferenz erhält der Landeskonvent vom Landesvorstand eine Übersicht über die Höhe und Art der getätigten Ausgaben, Zuwendungen und Aufwandskostenerstattungen des Landesvorstands und Angaben über das Beitrags- und Spendenaufkommen.

(4) Auf Antrag der Kreissprecherkonferenz erhält der Landeskonvent vom Landesvorstand eine Organisationsübersicht, insbesondere über die Struktur und die personellen Verantwortlichkeiten und den Ausbaugrad der Organisation des Landesvorstandes, und eine Übersicht zu den Vertretern der Partei in den Vorständen der nachgeordneten Gebietsverbände und in den Stadt- und Gemeinderäten im Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes.

[Unabhängigkeit]

(5) Die Mitgliedschaft im Landeskonvent und in den Ausschüssen ist unvereinbar mit einer entgeltlichen Tätigkeit

- (a) für die Partei, eine Parteigliederung oder eine anerkannte Vereinigung der Partei oder des Landesverbandes,
- (b) für ein anderes Mitglied desselben Organs,
- (c) für eine parteinahe Stiftung.

Der Bezug von Einkünften oder regelmäßige Aufwandsentschädigungen ist der entgeltlichen Tätigkeit nach S. 1 gleichgestellt. Nimmt ein Mitglied eine solche Tätigkeit auf, endet seine Amtszeit mit sofortiger Wirkung.

[Zusammensetzung]

(6) Der Landeskonvent besteht aus 200 durch die Parteitage der unmittelbar nachgeordneten Gebietsverbänden für höchstens zwei Jahre gewählten Mitglieder und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Landesvorstandes, die nicht in den Landeskonvent gewählt sind. Mitglieder des Landesvorstandes, die nicht in den Landeskonvent gewählt sind, nehmen kraft Satzung teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Sitze im Landeskonvent werden den Gebietsverbänden soweit nach dem Sainte-Laguë / Schepers-Verfahren zugeteilt, bis die Anzahl der noch nicht zugeteilten Sitze der Anzahl Gebietsverbände entspricht, denen noch kein Sitz zugeteilt wurde. Diese übrigen Sitze werden den Gebietsverbänden zugeteilt, auf die noch kein Sitz entfallen ist (Sockelmandat). Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder der Gebietsverbände zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht, soweit diese zum Stichtag mit der Beitragszahlung nicht in Verzug waren. Eine Neuwahl oder eine Ergänzungswahl ist jederzeit möglich; im Falle einer Ergänzungswahl tritt der Gewählte in die laufende Amtszeit ein.

(7) Der Landeskonvent wählt für zwei Jahre aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, kann eine Sitzung des Konvents einberufen. Auf Verlangen des Landesvorstandes oder jeweils eines Viertels der beiden nächstniedrigen Gebietsverbände einer jeden Stufe oder eines Viertels der Vertreter im Landeskonvent ist der Landeskonvent unverzüglich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf einen Termin nicht später als einen Monat nach Eingang des Verlangens, wenn dies ausdrücklich verlangt wird.

[Beschlussfassung]

(8) Der Landeskonvent gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Finanzwirksame Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen (einfache Zweidrittelmehrheit). Im Übrigen werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit gefasst. Antragsberechtigt sind

- (a) der Landesvorstand,
- (b) zehn Mitglieder des Landesverbands,
- (c) die Parteitage der Gebietsverbände der beiden nächstniedrigen Stufen,
- (d) die Vertreter der Gebietsverbände der beiden nächstniedrigen Stufen,
- (e) die Ausschüsse des Konvents,
- (f) die Landesprogrammkommission sowie
- (g) die Landesfachausschüsse und
- (h) Vereinigungen, soweit sie die Anerkennung als Vereinigung des Landesverbandes beantragen.

(9) Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Landeskonvent. Dieser Vertreter hat alle Rechte zu dem Antrag, insbesondere auch das Recht, den Antrag im Landeskonvent zu begründen.

[Ausschüsse]

(10) Die zuständigen Organe des Landesverbandes oder die Organe der nachgeordneten Gebietsverbände entsenden Vertreter in die Ausschüsse des Landesverbandes. Die Ausschüsse des Landesverbandes fassen ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmgewichte ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen (einfache Mehrheit).

(11) Das Stimmgewicht aller stimmberechtigten Vertreter, die von einem Organ eines Gebietsverbandes in die Ausschüsse des Landesverbandes entsendet werden, bemisst sich insgesamt mit der Anzahl der Mitglieder des Gebietsverbandes, für den das entsendende Organ handelt. Das Stimmgewicht der stimmberechtigten Vertreter, die von Organen desselben Gebietsverbandes entsendet werden, wird unter diesen Vertretern gleich verteilt. Maßgeblich für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht.

(12) Die Ausschüsse stimmen über personenbezogene Entscheidungen (Wahlen) geheim ab, wenn sich auf Befragen ein Widerspruch gegen die offene Abstimmung erhebt; die Namen der Abstimmenden sind zu protokollieren. Über sachbezogene Entscheidungen (Beschlüsse) ist auf Begehren aus der Mitte der Versammlung namentlich abzustimmen; die Namen der Abstimmenden und deren Stimmverhalten sind zu protokollieren.

(13) Die Kreisschatzmeisterkonferenz ist ein ständiger Ausschuss des Landeskonvents. Sie berät den Landeskonvent in finanziellen Angelegenheiten und entscheidet über Anträge an den Landeskonvent in allen finanziellen Belangen des Landesverbandes, insbesondere zu organisatorischen Aspekten des Beitragseinzugs, zur Buchführung und zum innerparteilichen Rechnungs- und Dokumentationswesen sowie zum Haushaltsplan des Landesverbandes. Die Vorstände der Kreisverbände entsenden jeweils ihre Schatzmeister als stimmberechtigten Vertreter in die Kreisschatzmeisterkonferenz. Der Schatzmeister des Landesverbandes hat in der Kreisschatzmeisterkonferenz ein Teilnahme- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Kreisschatzmeisterkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Kreisschatzmeisterkonferenz. Der Vorsitzende lädt zur Kreisschatzmeisterkonferenz ein. Auf Verlangen von einem Viertel der stimmberechtigten Vertreter oder auf Verlangen des Schatzmeisters des Landesverbandes muss der Vorsitzende unverzüglich zur Kreisschatzmeisterkonferenz einladen.

(14) Die Kreissprecherkonferenz ist ein ständiger Ausschuss des Landeskonvents. Sie berät den Landeskonvent in allen organisatorischen Angelegenheiten, pflegt den informellen Austausch und entscheidet über Anträge an den Landeskonvent in allen organisatorischen Belangen des Landesverbandes, insbesondere in verbandsübergreifenden Aspekten zur landesweiten Organisation der Wahlkämpfe, zur Durchführung der politischen Beschlüsse der übergeordneten Verbände und zur Unterstützung der nachgeordneten Verbände bei der Durchführung ihrer Aufgaben sowie zur Ordnung und zum strukturellen Ausbau der Landesverbandes. Die Vorstände der Kreisverbände entsenden ihre Sprecher als stimmberechtigten Vertreter in die Kreissprecherkonferenz. Die Sprecher des Landesvorstands haben in der Kreissprecherkonferenz ein Teilnahme- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Kreissprecherkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Kreissprecher zum Vorsitzenden der Kreissprecherkonferenz. Der Vorsitzende der Kreissprecherkonferenz lädt zur Kreissprecherkonferenz ein. Auf Verlangen von einem Viertel der stimmberechtigten Vertreter oder auf Verlangen eines Sprecher des Landesvorstands muss der Vorsitzende der Kreissprecherkonferenz unverzüglich zur Kreissprecherkonferenz einladen.

(15) Der Satzungsausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Landeskonvents. Der Satzungsausschuss kann durch die Organe des Landesverbandes beauftragt werden, einzelne Regelungen des Satzungswerks oder eine Satzungsreform im größeren Umfang zu erarbeiten. Er erhält darüber hinaus ein Antragsrecht zur Änderung landesverbandsrechtlicher Vorschriften gegenüber dem Parteitag. Der Landeskonvent entsendet bis zu sechs Mitglieder des Landesverbandes als Vertreter in den Satzungsausschuss. Höchstens die Hälfte der Vertreter im Satzungsausschuss darf Mitglied im Vorstand eines Gebietsverbandes sein. Die Vertreter im Satzungsausschuss wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Satzungsausschusses lädt zu den Sitzungen des Satzungsausschusses ein. Auf Verlangen von einem Viertel der Vertreter im Satzungsausschuss muss der Vorsitzende unverzüglich zur Sitzung des Satzungsausschusses einladen.

(16) Der Landeskonvent kann weitere Ausschüsse nach Bedarf einrichten.

[Sonstiges]

(17) Zuschüsse an nachgeordnete Gebietsverbände, die Jugendorganisation, anerkannte Vereinigungen oder andere Dritte sind dem Zweck nach zu beantragen. Eine Verwendung gewährter Zuschüsse für andere Zwecke, als die Zwecke, die dem Beschluss zugrunde liegen, ist unzulässig. Unzulässig sind auch aus Zuschüssen direkte oder indirekte Zuwendungen an Dritte, sofern keine Leistungen dafür erbracht werden (Spenden / Schenkungen).

§ 7 – Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus

- (a) einem oder zwei Sprechern,
- (b) einem bis drei stellvertretenden Sprechern,
- (c) einem Schatzmeister,
- (d) einem stellvertretenden Schatzmeister,
- (e) einem Schriftführer und
- (f) vier bis sechs weiteren Mitgliedern (Beisitzer).

(2) Der Landesvorstand ist ein Kollektivorgan. Er führt die Geschäfte des Landesverbandes auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitages und des Landeskonvents. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben gleiche Informationsrechte und -Pflichten. Diese Rechte und Pflichten können nur durch Gesetz beschränkt werden.

(3) Der Landesvorstand gibt sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung. Er soll sich eine Geschäftsverteilung geben. Die Geschäftsverteilung ist im Einvernehmen aller Mitglieder des Landesvorstandes zu beschließen. Der Landesvorstand kann mit einfacher Mehrheit jederzeit den Geschäftsverteilungsplan in Gänze aufheben oder im Einzelfall der Umsetzung eines Geschäfts widersprechen oder die Art und Weise der Umsetzung untersagen.

(4) Der Landesverband wird durch zwei Mitglieder des Landesvorstandes, darunter mindestens ein Sprecher oder ein stellvertretender Sprecher oder der Schatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen und ist zu dokumentieren.

(5) Der Landesvorstand stimmt über personenbezogene Entscheidungen (Wahlen) geheim ab, wenn sich auf Befragen ein Widerspruch gegen die offene Abstimmung erhebt; die Namen der Abstimmenden sind zu protokollieren. Über sachbezogene Entscheidungen (Beschlüsse) ist auf Begehren aus der Mitte der Versammlung namentlich abzustimmen, wenn sich auf Befragen Widerspruch gegen die offene Abstimmung erhebt; die Namen der Abstimmenden und deren Stimmverhalten sind zu protokollieren.

[Unabhängigkeit]

- (6) Die Mitgliedschaft im Landesvorstand ist unvereinbar mit einer entgeltlichen Tätigkeit
- (a) für die Partei, eine Parteigliederung oder einer anerkannten Vereinigung der Partei oder des Landesverbandes,
 - (b) für einen Abgeordneten oder eine Fraktion im EU-Parlament oder Bundestag oder im Landtag von Baden-Württemberg oder eines kommunalen Parlamentes im Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes,
 - (c) zu einem anderen Mitglied desselben Organs,
 - (d) für eine parteinahe Stiftung.

Der Bezug von Einkünften oder regelmäßige Aufwandsentschädigungen ist der entgeltlichen Tätigkeit nach S. 1 gleichgestellt. Nimmt ein Mitglied eine solche Tätigkeit auf, endet seine Amtszeit mit sofortiger Wirkung.

[Rollenbeschreibung]

(7) Die Sprecher vertreten den Landesvorstand auf Grundlage der Beschlüsse; sie sind gleichberechtigte Vorsitzende des Landesvorstandes. Sie planen die strategische Ausrichtung des Landesverbandes und besorgen die Vernetzung des Landesvorstandes zum Bundesverband und mit anderen Landesvorständen der Partei. Die Sprecher kontrollieren stetig die Erreichung der wirtschaftlichen und politischen Ziele. Sie lassen die operativen und administrativen Aufgaben durch den Leiter der Landesgeschäftsstelle besorgen.

(8) Die stellvertretenden Sprecher vertreten die Sprecher des Landesvorstandes im Verhinderungsfall. Sie unterstützen die Sprecher bei deren Aufgaben und übernehmen ihnen zugewiesene Projektaufgaben. Weiteres regelt die Geschäftsverteilung des Landesvorstandes.

(9) Der Schatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechnungslegung gemäß § 23 Parteiengesetz zuständig. Der Schatzmeister berichtet dem Landesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten des Landesverbandes. Er verantwortet mit den übrigen Mitgliedern des Landesvorstandes die Kostenstellenplanung, die Budgetverfolgung sowie die Dokumentation und Archivierung

der finanzrelevanten Unterlagen. Der Schatzmeister besorgt den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts des Landesvorstandes.

(10) Der stellvertretende Schatzmeister unterstützt den Schatzmeister bei dessen Aufgaben im rechtlich zulässigen Rahmen. Er ist in allen Angelegenheiten des Schatzmeisters ins Benehmen zu setzen. Bei Verhinderung des Schatzmeisters vertritt der stellvertretende Schatzmeister den Schatzmeister informell. Ist das Amt des Schatzmeisters verwaist, übernimmt der stellvertretende Schatzmeister bis zu einer Neuwahl des Schatzmeisters dessen Aufgaben.

(11) Der Schriftführer besorgt die Verfolgung der Beschlüsse des Landesvorstandes und verantwortet den Fristenkalender. Der Schriftführer archiviert stetig alle geschäftsrelevanten Dokumente des Landesvorstandes, insbesondere die Protokolle und Beschlüsse des Landesvorstandes und verantwortet vornehmlich deren Übergabe an den Amtsnachfolger. Er verantwortet die Protokollierung der Sitzung des Landesvorstandes, wenn durch Wahl niemand anderes mit der Protokollführung beauftragt wurde. Der Schriftführer informiert die nachgeordneten Gebietsverbände und Mitglieder nachrichtlich über den Wortlaut der Beschlüsse des Landesverbandes, soweit diese von der Beschlussfassung betroffen sind. Ist das Amt des Schriftführers verwaist, wählt der Landesvorstand aus seiner Mitte ein Mitglied, das bis zu einer Neuwahl des Schriftführers dessen Aufgaben übernimmt.

(12) Die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes unterstützen bei der Umsetzung der gewöhnlichen Geschäfte des Landesvorstandes. Näheres regelt die Geschäftsverteilung des Landesvorstandes.

[Sitzungen des Landesvorstands]

(13) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden von einem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden.

(14) Der Landesvorstand tagt im Regelfall monatlich.

(15) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl, so ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig. Die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes haben als Notvorstand unverzüglich einen Parteitag für Vorstandswahlen einzuberufen und können die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte vornehmen. Ist die Vertretungsberechtigung des Landesvorstands gemäß § 7 Absatz 4 nicht mehr gegeben, ernennt das Bundesschiedsgericht die notwendige Anzahl kommissarischer Vorstandsmitglieder.

(16) Der Landesvorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen (einfache Mehrheit). Die Abstimmung kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder, falls alle stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen, in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(17) Die Vertreter der Gebietsverbände der beiden nächstniedrigen Stufen sind berechtigt, Anträge an den Landesvorstand zu stellen. Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Landesvorstand. Dieser Vertreter hat alle Rechte zu dem Antrag, insbesondere auch das Recht, den Antrag gegenüber dem Landesvorstand zu begründen.

§ 8 – Aufstellungsversammlung zur Landesliste für den Landtag von Baden-Württemberg

(1) Die Aufstellungsversammlung zur Landesliste für den Landtag von Baden-Württemberg findet als Mitgliederversammlung statt. Sie stellt die Landesliste der Kandidaten für die Wahl für den Landtag von Baden-Württemberg auf.

(2) Für ihre Zusammensetzung, Vorbereitung und Durchführung sowie für die Wahlvorschläge, Wahlen und Kandidaten sind die jeweils geltenden Vorschriften der Wahlgesetze einzuhalten; im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Landesparteitag sinngemäß.

§ 9 – Aufstellungsversammlung zur Landesliste für den Deutschen Bundestag

(1) Die Aufstellungsversammlung zur Landesliste für den Deutschen Bundestag findet als Mitgliederversammlung statt. Sie stellt die Landesliste der Kandidaten für die Wahl für den Deutschen Bundestag auf.

(2) Für ihre Zusammensetzung, Vorbereitung und Durchführung sowie für die Wahlvorschläge, Wahlen und Kandidaten sind die jeweils geltenden Vorschriften der Wahlgesetze einzuhalten; im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Landesparteitag sinngemäß.

§ 10 – Notstandsklausel

(1) Ist Artikel 62 der Landesverfassung Baden-Württemberg einschlägig oder stellt der Deutsche Bundestag oder der Landtag von Baden-Württemberg eine Seuchengefahr, eine Naturkatastrophe, einen Notstand infolge einer Naturkatastrophe oder einen besonders schweren Unglücksfall fest und ist das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes von den Auswirkungen in einer Art und Weise betroffen, die eine ordentliche Durchführung einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl oder Bundestagswahl gefährden oder verunmöglichen, kann der Landesvorstand die Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl oder Bundestagswahl als Vertreterversammlung einberufen.

(2) Die Vertreterversammlung zu Abs. 1 besteht aus 300 auf Parteitage der Kreisverbände gewählten Vertreter. Die Sitze werden den Kreisverbänden nach dem Sainte-Laguë / Schepers-Verfahren zugeteilt, bis die Anzahl der noch nicht zugeteilten Sitze der Anzahl der Kreisverbände entspricht, denen noch kein Sitz zugeteilt wurde. Diese übrigen Sitze werden den Kreisverbänden zugeteilt, auf die noch kein Sitz entfallen ist (Sockelmandat). Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder der Kreisverbände zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht. Die Vertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Neuwahl oder eine Ergänzungswahl ist jederzeit möglich.

§ 11 – Vereinigungen

(1) Durch Beschluss des Landeskonvents können Organisationen als landesverbandsnahe Vereinigungen anerkannt werden, welche die Grundsätze des Landesverbandes vertreten. Der Landeskonvent kann mit einer Zweidrittelmehrheit die Anerkennung wieder aufheben.

(2) Das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder darf sich nicht beziehen auf Abstammung, Nationalität, sexuelle Orientierung oder Geschlecht.

(3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen soll dem des Landesverbandes entsprechen.

(4) Die Vereinigungen geben ihre Satzungen dem Landeskonvent zu Kenntnis.

§ 12 – Jugendorganisation

(1) Der Landesverband Baden-Württemberg der Jugendorganisation der Alternative für Deutschland ist die Jugendorganisation des Landesverbandes.

(2) Die Jugendorganisation des Landesverbandes soll den Landesverband für die Jugendpolitik sensibilisieren. Sie soll das Gedankengut der Partei in ihrem Wirkungskreis verbreiten und die besonderen Anliegen der Jugend innerhalb des Landesverbandes vertreten.

(3) Die Jugendorganisation des Landesverbandes ist eigenständig organisiert; sie ist nicht Teil des Landesverbandes.

(4) Tätigkeit und Satzung der Jugendorganisation des Landesverbandes dürfen den Grundsätzen des Landesverbandes und seiner Satzung nicht widersprechen.

(5) Die Organe der Jugendorganisation des Landesverbandes sind gegenüber den Organen des Landesverbandes antragsberechtigt.

(6) Die Jugendorganisation des Landesverbandes kann aus der Mitte ihrer Mitglieder einen gewählten Vertreter, der Mitglied der Alternative für Deutschland Baden-Württemberg ist, in den Landeskonvent entsenden. Dieser Vertreter hat im Landeskonvent Teilnahmerecht und insbesondere zu allen Angelegenheiten der Jugendpolitik Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

(7) Die Jugendorganisation des Landesverbandes kann aus der Mitte ihrer Mitglieder einen Vertreter, der Mitglied der Alternative für Deutschland Baden-Württemberg ist, in den Landesvorstand entsenden. Dieser Vertreter hat im Landesvorstand Teilnahmerecht und insbesondere zu allen Angelegenheiten der Jugendpolitik Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

(8) Der Landesverband unterstützt die Jugendorganisation des Landesverbandes durch den Austausch von Informationen.

(9) Die Jugendorganisation des Landesverbandes erhält angemessene Zuschüsse, deren Höhe im Haushaltsplan festgesetzt werden. Zur Beantragung dieser Zuschüsse ist ein Vertreter des Vorstandes der Jugendorganisation des Landesverbandes gegenüber dem Landeskonvent antragsberechtigt. Die Zuschüsse erfolgen zweckgebunden. Die zweckmäßige Verwendung der Mittel ist gegenüber dem Landeskonvent nachzuweisen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist unzulässig. Ausgeschlossen sind auch direkte oder indirekte Zuwendungen an Dritte, sofern keine Leistungen dafür erbracht werden (Spenden).

§ 13 – Landesprogrammkommission und Landesfachausschüsse

[Landesprogrammkommission]

(1) Der Landesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

- (a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für das Programm des Landesverbandes im Benehmen mit den Landesfachausschüssen,
- (b) die Erarbeitung von Vorschlägen für Fachprogramme des Landesverbandes zu politischen Schwerpunktthemen im Benehmen mit den Landesfachausschüssen,
- (c) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm des Landesverbandes für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg im Benehmen mit den Landesfachausschüssen.

(2) Die Landesprogrammkommission setzt sich zusammen aus

- (a) zwei Mitgliedern des Landesvorstandes,
- (b) je einem von den Landesfachausschüssen in die Kommission entsandten Vertreter,
- (c) einem von der AfD-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg genannten Vertreter.

(3) Die Landesprogrammkommission wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(4) Die Landesprogrammkommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen (einfache Mehrheit). Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. Die Landesprogrammkommission kann Dissens-Thesen vorlegen. Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Landesprogrammkommission beschließt der Landeskonvent.

(5) Die Parteimitglieder sind durch Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einzubeziehen. Den entsprechenden Auftrag zur Durchführung einer Mitgliederbefragung nach § 14 beschließt die Landesprogrammkommission.

[Landesfachausschüsse]

(6) Den Landesfachausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:

- (a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für programmatische Aussagen der Partei zu Themen ihres Fachbereichs,
- (b) auf Anforderung der Kreisverbände die Unterstützung bei der Erstellung von Kommunalwahlprogrammen,
- (c) die Unterstützung der Landesprogrammkommission bei deren Aufgaben gemäß Absatz 1.

(7) Die Landesfachausschüsse bestehen aus bis zu 30 Mitgliedern, davon

- (a) bis zu 28 Vertreter, die durch den Landeskonvent entsandt werden; die Vertreter müssen Mitglied des Landesverbandes sein,
- (b) ein Vertreter des Landesvorstandes und
- (c) ein Vertreter der Landtagsfraktion.

Die Mitglieder des Landesfachausschusses sollen eine fachliche Qualifikation für den jeweiligen Landesfachausschuss nachweisen können.

(8) Die Mitglieder der Landesfachausschüsse wählen einen Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen (einfache Mehrheit). Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. Die Ausschüsse können Dissens-Thesen vorlegen. Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Landesfachausschüsse beschließt der Landeskonvent.

§ 14 – Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

(1) Über Fragen der Politik und Organisation des Landesverbandes, welche nicht durch das Parteiengesetz zwingend einem Parteitag vorbehalten sind, kann ein Mitgliederentscheid durchgeführt werden. Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Landesparteitags anstelle des Landesparteitags gefasst, geändert oder aufgehoben werden. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen (einfache Mehrheit) gefasst, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Landesverbandes teilnehmen. An die Stelle der einfachen Mehrheit tritt eine erhöhte Stimmenmehrheit, sofern Gesetz oder Satzung dies für einen Beschlussgegenstand vorschreiben. Die Abstimmung erfolgt per Brief- oder Urnenwahl. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das am Tag der Antragstellung Mitglied des Landesverbandes war.

(2) Über Fragen der Politik und Organisation des Landesverbandes einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass allgemeiner Wahlen kann auf Landesverbandsebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden. Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung erfolgt online.

(3) Soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, finden der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung auf Antrag des Landesvorstandes statt, im übrigen auf Antrag

- (a) von drei vom Hundert der Mitglieder,
- (b) jeweils von einem Viertel der Vorstände der Gebietsverbände der beiden nächstniedrigen Stufe,
- (c) des Landesparteitages oder
- (d) des Landeskonvents.

Jeder Antragsberechtigte gemäß Absatz 3 Buchstaben (a) und (b) darf höchstens zwei Anträge innerhalb von zwölf Monaten unterstützen. Maßgeblich für die Fristberechnung ist jeweils der Zeitpunkt der Antragstellung.

(4) Die Antragsteller legen durch die Antragschrift fest,

- (a) ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird,
- (b) über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage abgestimmt werden soll.

(5) Über das Vorliegen der sich aus den Absätzen 1 bis 4 und der Verfahrensordnung nach Absatz 7 ergebenden Voraussetzungen entscheidet ein Prüfungsausschuss, dem die folgenden Personen angehören:

- (a) Der Vorsitzende des Landeskonvents bzw. im Vertretungsfall der Stellvertreter,
- (b) der Vorsitzende der Kreisschatzmeisterkonferenz,
- (c) der Vorsitzende des Satzungsausschusses und
- (d) der Schriftführer des Landesverbands.

Abweichend von Satz 1 entscheidet anstelle des Prüfungsausschusses der Landesvorstand in den Fällen des Absatz 2, soweit die Mitgliederbefragung nicht auf seinen Beschluss erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse können auch fernmündlich und im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(6) Die Durchführung von Mitgliederentscheiden erfolgt höchstens einmal je Kalendervierteljahr. Mehrere Mitgliederentscheide werden in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt.

(7) Die Einzelheiten werden in der Verfahrensordnung für Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide geregelt, die der Landeskonvent beschließt.

§ 15 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Landesparteitag mit dem 06.03.2023 in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen und Nebenordnungen mit Satzungsrang des Landesverbandes.